

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Renusol Europe GmbH

Stand: 3. März 2017

Alle zuvor ausgegebenen Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „**AEB**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Renusol Europe GmbH, Piccoloministraße 2, 51063 Köln (im Folgenden „**Renusol**“ oder „**wir**“) mit Unternehmern (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch), Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden insgesamt „**Lieferant**“).
2. Diese AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge zwischen Renusol und dem Lieferanten über den Einkauf oder sonstigen Bezug von Waren, ohne dass Renusol hierauf in jedem Einzelfall gesondert hinweisen müsste. Diese AEB werden dem Lieferanten von Renusol auf Nachfrage jederzeit per E-Mail, Fax oder Post zur Verfügung gestellt.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis von Renusol, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Renusol hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mit Bestätigung der Bestellung von Renusol erkennt der Lieferant die dieser Bestellung zu Grunde liegenden EAB von Renusol an. Individuelle Abreden haben stets Vorrang vor diesen EAB; für von diesen EAB abweichende Abreden ist der Lieferant beweispflichtig.
4. Renusol ist berechtigt, diese AEB jederzeit zu ändern. Die geänderten AEB werden wirksam, wenn der Lieferant diesen vor seiner nächsten Lieferung erneut zugestimmt hat. Bereits mit dem Lieferanten vor Änderung der AEB abgeschlossene Verträge bleiben von der Änderung unberührt; diese werden stets nach dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten AEB abgewickelt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Renusol kann die Rechte und Pflichten aus den mit dem Lieferanten auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Verträgen auf einen oder mehrere Dritte übertragen. Sollte Renusol von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird der Lieferant hiervon mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Vertragsübernahme von uns schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, die betroffenen Verträge, ggf. auch rückwirkend, auf den Zeitpunkt der Vertragsübertragung mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über die Vertragsübertragung zu kündigen.

## § 2 Bestellung und Vertragsschluss

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Renusol innerhalb einer Frist von längstens zwei Kalenderwochen ab dem Zugang der Bestellung beim Lieferanten anzunehmen. Anderenfalls ist Renusol an die Bestellung nicht mehr gebunden.
2. An der Bestellung beigefügten oder sonst dem Lieferanten von Renusol zugänglich gemachten Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen,

Dokumentationen und anderen Unterlagen (im Folgenden insgesamt „Unterlagen“) behalten wir uns das Eigentum, das Urheberrecht und alle sonstigen Rechte vor. Dies gilt auch für elektronische Dokumente. Ohne die zuvor ausdrücklich schriftlich durch Renusol erteilte Zustimmung dürfen unsere Unterlagen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden; als Dritte gelten dabei auch mit dem Lieferanten gemäß § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. Unsere Unterlagen dürfen ausschließlich für die Ausführung der Bestellung von Renusol vom Lieferanten verwendet werden und sind nach deren Erledigung unaufgefordert an Renusol zurückzugeben.

### **§ 3 Geheimhaltungspflichten**

Die Geheimhaltungspflichten des Lieferanten werden in einer gesondert zwischen Renusol und dem Lieferanten getroffenen Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsvereinbarung geregelt.

### **§ 4 Lieferung und Lieferfristen**

1. Eine von Renusol in der Bestellung angegebene, angemessene und dem Lieferanten unter Berücksichtigung seiner Interessenten zumutbare Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend. Abweichende Lieferzeiten müssen mit Renusol abgestimmt werden. Mit Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch Renusol bedarf.
2. Der Lieferant ist nach Annahme unserer Bestellung verpflichtet, uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die nach Abs. 1 vereinbarte Lieferzeit vom Lieferanten voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch Renusol aus einem Verzug des Lieferanten, insb. Rücktritt und Schadensersatz, bleibt hiervon unberührt.
3. Teillieferungen des Lieferanten sind nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung von Renusol zulässig.

### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Er beinhaltet die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, Lieferung, Verpackung und Versicherung der Bestellung auf Kosten des Lieferanten bis auf das Werksgelände von Renusol oder an einen anderen von Renusol in der Bestellung benannten Lieferort. Eine ggf. vom Lieferanten verwendete Verpackung verbleibt bei uns und geht in das Eigentum von Renusol über. Die Rückgabe von Verpackungen erfolgt nur auf Veranlassung des Lieferanten und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Nicht als Lieferungskosten gelten etwaig anfallende Zölle und andere Einfuhrkosten; diese werden von Renusol getragen.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer tragen. Kommt es wegen einer nicht ausgewiesenen Bestellnummer in der Rechnung zu einer verzögerten Bearbeitung, ist Renusol hierfür nicht verantwortlich, wenn wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
3. Die auf unsere Bestellungen erteilten Rechnungen werden wir mit zwei Prozent Skonto auf den Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Kalenderwochen oder in vier Kalenderwochen ohne jeden Abzug bezahlen, beginnend jeweils ab dem Erhalt der Rechnung und Lieferung der von der Rechnung erfassten Waren.

## **§ 6 Gefahrübergang**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der von Renusol bestellten Waren geht mit Übergabe derselben an Renusol durch den Lieferanten am vereinbarten Lieferort über. Das Transport- und Versandrisiko trägt der Lieferant.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferdokumenten (insb. Versandpapiere, Lieferscheine) die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer anzugeben. Kommt es wegen einer nicht ausgewiesenen Bestellnummer in den Lieferdokumenten zu einer verzögerten Bearbeitung, ist Renusol hierfür nicht verantwortlich, wenn wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

## **§ 7 Mängelhaftung**

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Renusol wird die nach § 377 HGB erforderlichen Untersuchungen vornehmen. Als unverzüglich nach § 377 Abs. 1, Abs. 3 HGB gilt dabei eine innerhalb von einer Kalenderwoche nach Lieferung der bestellten Waren (bei offensichtlichen Mängeln) bzw. Entdeckung des Mangels (bei anderen Mängeln) erfolgende Absendung der Mängelanzeige durch Renusol.
3. Auch unbeachtliche Mehr- oder Minderlieferungen sind Mängel. Renusol ist jedoch berechtigt, eine Mehr- oder Minderlieferung gegen entsprechende Anpassung des nach § 5 Abs. 1 bestimmten Preises durch einseitige Erklärung gegenüber dem Lieferanten innerhalb von einer Kalenderwoche nach Lieferung und Entdeckung der Mehr- oder Minderlieferung mit oder ohne Anrechnung der Mehr- oder Minderlieferung auf ggf. noch verbleibende Liefermengen als vertragsgemäße Leistung vom Lieferanten entgegenzunehmen.
4. Abweichend von § 437 BGB ist Renusol zur Selbstvornahme berechtigt; hierfür gilt § 637 BGB entsprechend.
5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln drei Jahre ab dem Gefahrübergang nach § 6 Abs. 1. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche von Renusol gegenüber dem Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.

## **§ 8 Freistellung und Haftpflichtversicherung**

1. Sind die gelieferten Waren mangelhaft und wird Renusol deshalb von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Renusol von diesen Ansprüchen des Dritten auf erstes Anfordern frei. Der Lieferant übernimmt alle Renusol aus der Rechtsverletzung entstehenden Schäden, insbesondere auch die angemessenen und üblichen Kosten der Rechtsverteidigung von Renusol gegen die Inanspruchnahme durch den Dritten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren nicht zu vertreten hat. Im Fall eines Mitverschuldens von Renusol ist der Freistellungsanspruch auf den Verschuldensanteil des Lieferanten beschränkt. Andere Ansprüche gegen den Lieferanten bleiben hiervon unberührt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zehn Million EUR je Schadensfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten und dies auf Verlangen jederzeit gegenüber Renusol durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Eine

Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Lieferanten auf den vorgenannten Betrag ist damit nicht verbunden.

### **§ 9 Schutzrechte Dritter**

1. Die Waren sind vom Lieferanten frei von jeglichen Rechten Dritter zu liefern.
2. Die Parteien machen sich unverzüglich darauf aufmerksam, wenn ein Dritter eine Partei auf tatsächlich oder angeblich bestehende Rechte Dritter an den Waren hinweist oder die Partei anderweitig Kenntnis über solche Rechte Dritter an den Waren erlangt.
3. Etwaige Rechte Dritter an den Waren sind nach unserer Wahl entweder durch den Lieferanten endgültig wirtschaftlich gegenüber dem Dritten abzugelten oder die Waren so zu verändern, dass sie frei von Rechten Dritter sind. Ist keine dieser Lösungen in einer für Renusol angemessenen Frist erreichbar, ist Renusol nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von Renusol sowie eine Freistellungsverpflichtung des Lieferanten nach § 8 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre ab Vertragsschluss.

### **§ 10 Beistellungen und Eigentumsvorbehalt**

1. Beim Lieferanten von Renusol beigestellte Waren bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von Renusol regelmäßig die Bestände der beigestellten Waren zu melden.
2. Verarbeitung oder Umbildung der von Renusol beigestellten Waren erfolgen stets in unserem Namen. Wird die von uns beigestellte Ware mit anderen, nicht im Eigentum von Renusol gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn die beigestellten Waren mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen vermischt werden. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, wird der Lieferant Renusol ein dem Wert der beigestellten Waren entsprechendes anteiliges Miteigentum übertragen.
3. Soweit die Renusol nach Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Renusol noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist Renusol auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.
4. Werkzeuge, die vom Lieferanten für die Herstellung der an Renusol zu liefernden Waren benötigt und dem Lieferanten deshalb von Renusol beigestellt werden, verbleiben im Eigentum von Renusol. Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der an Renusol zu liefernden Waren einsetzen und ist verpflichtet, die Werkzeuge pfleglich zu behandeln. Sind Wartungs-, Inspektions- oder Mangelbehebungsmaßnahmen erforderlich, werden diese vom Lieferanten auf eigene Kosten rechtzeitig durchgeführt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neupreis im Zeitpunkt der Beschaffung auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie Verlust zu versichern und uns dies auf Verlangen jederzeit durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Der Lieferant tritt uns im Voraus alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Renusol nimmt die Abtretung hiermit an.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf beigestellte Waren oder Werkzeuge, etwa im Fall der Pfändung oder der Insolvenz des Lieferanten, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung von beigestellten Waren oder Werkzeugen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag mit dem Lieferanten und diesen AEB wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie alle vertragsbezogene Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform nach diesen AEB wird auch durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere Fax und E-Mail) gewahrt. Auf unverzüglich nach Zugang geltend gemachtes Verlangen der empfangenden Partei hat die erklärende Partei die jeweilige Erklärung unverzüglich schriftlich (§ 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) zu bestätigen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach § 3 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Die alleinige Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen AEB oder dem Vertrag Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtlich verbindlich.
4. Erfüllungsort ist Köln.
5. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Renusol ist berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.